

Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern ausdrücklich genannt, gelten die Sonderbedingungen in Teilen auch für Unternehmer mit Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeiner Teil

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

Sofern Sie als Verbraucher Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Anwendung österreichischen Rechts für die Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut vereinbart haben, gelten für Sie günstigere Bestimmungen, die an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort gelten, unabhängig von der Rechtswahl für Sie weiter. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 Satz 2. Der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl 2025 I Nr. 24) nachfolgend „AO“). Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlicher Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt (§ 9 Satz 2 AO). Das gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert (§ 9 Satz 2 AO).

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gehen den zitierten Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z.1. (2)

Die Begriffe „Verbraucher“ werden dabei im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland (Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 109) , nachfolgend „BGB“) und „Unternehmer“ in Abgrenzung dazu im Sinne des § 14 des BGB verstanden. Verbraucher ist nach § 13 des BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne des § 14 des BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z.6. (1)

Das Kreditinstitut wird, sobald es von dem Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund der Vorlage einer Sterbeurkunde sowie vorzugsweise eines europäischen, ersatzweise eines deutschen Erbscheins, hilfsweise eines notariell beurkundeten Erbvertrags oder eines Testaments mit Eröffnungsprotokoll zulassen. Anstelle der Originale können auch beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Dies gilt auch für Konten von Unternehmern mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/depot werden durch den Tod eines Mitinhabers nicht berührt.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

Z.9a.

Das Kreditinstitut weist seine Kunden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ausdrücklich auf die Einhaltung von Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr nach der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz hin, vergleiche Meldevorschriften nach dem Kapital- und Zahlungsverkehr gemäß §§ 63 ff. der deutschen Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz.

Soweit gesetzlich gefordert, müssen Privatpersonen sowie Unternehmen, welche in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (nachfolgend: „Inländer“), eigens Meldungen, die den Außenwirtschaftsverkehr betreffen, gegenüber der Deutschen Bundesbank form- und fristgerecht vornehmen. Dies ist erforderlich, um ein Bußgeld zu vermeiden. Meldungen sowie Stornomeldungen sind anhängig vom Datum der Transaktion bis zum siebten Werktag des folgenden Monats einzureichen. Während meldepflichtige Transaktionen bei Unternehmen gemäß den Anlagen zur

deutschen Außenwirtschaftsverordnung weiterhin formgebunden sind, können sich Privatpersonen werktags telefonisch an die Servicehotline der Deutschen Bundesbank (Tel. 0800 1234 111) zu Meldezwecken wenden. Von der Meldepflicht gemäß § 67 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung betroffen sind Transaktionen von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegengenommene, mithin eingehende Zahlungen oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer geleistete, mithin ausgehende Zahlungen, die den Betrag von Euro 50.000,- oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen. Zu diesen meldepflichtigen Transaktionen zählen insbesondere Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barzahlungen. Ferner zählen dazu Zahlungen für und aus Dienstleistungen, etwa auch Erlöse aus Erbschaften und Versicherungen sowie grenzüberschreitende Schenkungen. Insbesondere können der Meldepflicht Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten unterfallen. Zwar fällt die Überweisung eines Inländers auf ein eigenes Verrechnungskonto im Ausland grundsätzlich nicht unter die Meldepflicht, allerdings entsteht die Meldepflicht – abhängig von der Anlagesumme oder deren Gegenwert – dort mit der Vermögensanlage. Von den Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr sind -abhängig von der Anlagesumme oder deren Gegenwert- beispielsweise auch Wertpapiertransaktionen betroffen, welche von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland gebietsansässig sind, über ein Kreditinstitut, das in der Republik Österreich ansässig ist, beauftragt und abgewickelt werden. Gleiches gilt bei der Vermögensanlage in Kryptowährungen. Ebenso meldepflichtig sind Anlageformen, wie z. B. Festgeld, deren Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt. Im Umkehrschluss sind von der Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung ausgenommen etwa Kredite und Einlagen, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet oder Transaktionen zwischen eigenen Konten von Inländern.

Soweit für das Kreditinstitut ersichtlich, übernimmt dieses im Rahmen einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung dem Kunden obliegende Meldungen nach § 67 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gefälligkeitshalber. Ein Anspruch des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut auf Abgabe dieser Meldungen resultiert hieraus nicht. Ebenso begründet diese Gefälligkeit seitens des Kreditinstitutes keine Haftung gegenüber dem Kunden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

3. Klarheit von Aufträgen

Z.14. (1)

Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der internationalen Bankkontonummer (International Bank Account Number – IBAN) und der Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC), sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigungen von Zahlungsaufträgen

Z.16. (1)

Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigung; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen, längstens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung (Zugang), zu erheben.

Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung (Zugang) keine Einwendungen zu, so gelten vorbenannte Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt, sofern diese gegenüber dem Verbraucher klar, ersichtlich nachvollziehbar, inhaltlich beschränkt sind und zu keiner grundlegenden Änderung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. Übersetzungen

Z.18.

Das Kreditinstitut kann deutschsprachige Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt sind, dann verlangen, wenn nach eingehender Prüfung aus Sicht des Kreditinstituts keine abschließende Klarheit über den Inhalt der vorgelegten fremdsprachigen Urkunden besteht und der Inhalt für das Kreditinstitut daher nicht abschließend ersichtlich ist.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

2. Rechtswahl

Z.20. (2)

Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem von den Vertragsparteien gewählten Recht. Demnach wird die Anwendung österreichischen Rechts nach freier Rechtswahl durch die Parteien ausdrücklich vereinbart.

Die Parteien können nach geltendem europäischem Recht jederzeit vereinbaren, dass die Geschäftsbeziehung nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren freien Rechtswahl oder mangels einer Rechtswahl aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften maßgebend war; sofern die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht, beispielsweise bei Dienstleistungsverträgen, nach dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Im Rahmen der von den Parteien ausdrücklich getroffenen freien Rechtswahl weist das Kreditinstitut seine Kunden insbesondere darauf hin, dass neben dem nach der Rechtswahlklausel vereinbarten Recht auch immer die Verbraucherschützenden Bestimmungen des Rechts des Staates Anwendung finden, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Gerichtsstand

Z.21. (2)

Für Verbraucher ergibt sich der Gerichtsstand nach dem Gesetz, wobei verbraucherschützende Normen des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, stets Anwendung finden; insbesondere bei Klagen eines Verbrauchers gegen das Kreditinstitut ist die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVVO) zu berücksichtigen.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

2. Ordentliche Beendigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

b. Kündigung durch das Kreditinstitut

Z.22b.

(...) Bei der Kündigung von auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträgen für Zahlungsdienste und Kreditverträge wird das Kreditinstitut berechnete Belange des Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher berücksichtigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z.23. (3)

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

III "Eröffnung und Führung von Konten und Depots

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z.31.

Es wird klargestellt, dass die Regelung des zweiten Satzes – wie benannt – lediglich für Kunden gilt, die ihren Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich haben.

V. Änderungen von Entgelten und Leistungen

Z.43.-47a.

Es wird klargestellt, dass es sich bei Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen der dauerhaften Geschäftsbeziehung Kunden gegenüber erbringt, um Hauptleistungen bzw. um banktypische Leistungen handelt, deren Entgelte gemäß Ziffern 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso wie Zinsen geändert werden können, sofern diese Änderungen gegenüber dem Verbraucher klar ersichtlich und beschränkt sind und zu keiner grundlegenden Änderung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen. Entgelte für bankuntypische Leistungen und deren Änderungen bedürfen hingegen einer individuellen Vereinbarung des Kreditinstituts mit dem Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher gesondert.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z.59. (1)

Das Kreditinstitut ist berechtigt, mit sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie fällig und pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden dem Kreditinstitut gegenüber aufzurechnen. Insbesondere darf das Kreditinstitut bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Das gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.